

Dieser Flyer kann Ihnen nicht auf jede Frage eine Antwort geben. Wir möchten Ihnen nur einen ersten Überblick geben und raten Ihnen, dass Sie sich auch noch persönlich beraten lassen. Bitte wenden Sie sich an...

- die Sozialarbeiter in Ihrem Gefängnis
- die Straffälligenhilfe am Ort der JVA oder an Ihrem künftigen Wohnort
- die Gefängnisseelsorge
- Ehrenamtliche in der JVA

Caritas  im Norden



Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.
Abteilung Soziale Sicherung und Teilhabe
Referate Soziale Beratung und Existenzsicherung

Am Grünen Tal 50
19063 Schwerin

☎ 0385 59179-54

☎ 0175 1297693

✉ benno.gierlich@caritas-im-norden.de

🌐 www.caritas-im-norden.de



Von Antrag bis Wohnung

Was ist bei Haftbeginn zu regeln?

Caritas  im Norden



Mit Ihrer Inhaftierung beginnt eine schwierige Zeit für Sie und Ihre Familie. Vieles muss erledigt werden. Kümmern Sie sich so früh wie möglich um diese Dinge. Dann gibt es später weniger Probleme.

- Wer bezahlt Ihre **Miete**? Sie können beim Sozialamt beantragen, dass es Ihre Miete weiterbezahlt (Mietfortzahlung). Das Sozialamt kann die Miete bei Haftstrafen bis zu einem Jahr lang zahlen, wenn Sie selbst kein Geld dafür haben. Sie leben zusammen mit Ihrer Familie? Eventuell kann diese auch beim Sozialamt, oder aber auch beim Jobcenter Leistungen beantragen, damit sie die Miete zahlen können. Eventuell kann ihre Familie auch Wohngeld und Kinderzuschlag beantragen. Ihre Familie muss sich beraten lassen, was in Ihrem Fall am besten ist.
- Ist Ihre **Wohnung gekündigt**? Wenn Sie Ihre Wohnung nicht behalten können, sollten Sie die Wohnung sofort kündigen. Damit Sie nicht später Miete nachzahlen müssen. Dasselbe gilt, wenn Sie nach der Haft nicht wieder in Ihre Wohnung zurückkehren wollen.
- Sind **Strom und Wasser abgemeldet**? Sagen Sie dem Energieversorger oder den Stadtwerken Bescheid, dass Sie Ihre Wohnung gekündigt haben. Denn falls Ihr Nachmieter sich selbst nicht anmeldet, müssen Sie die Stromkosten weiterbezahlen.

- Müssen **Möbel** untergestellt werden? Überlegen Sie, ob Möbel untergestellt werden müssen. Fragen Sie Verwandte oder Bekannte, ob Sie dort Ihre Möbel unterstellen können. Falls das nicht möglich ist, müssen Sie Ihre Möbel bei einer Spedition einlagern lassen. Wenden Sie sich in diesem Fall an das Sozialamt oder das Jobcenter und fragen Sie nach, ob die Kosten für die Unterstellung Ihrer Möbel übernommen werden können.
- Überlegen Sie, wo Sie Ihre **wichtigen Unterlagen** (Zeugnisse, Geburtsurkunde, Bilder etc.) während Ihrer Inhaftierung aufheben möchten. Gibt es eine Person Ihres Vertrauens, die die wichtigen Unterlagen für Sie aufheben kann? Dann geben Sie dieser Person Ihre wichtigen Unterlagen.
- Zahlen Sie **Beiträge an Versicherungen**? Zum Beispiel: Hausratversicherung, Rechtsschutzversicherung oder Lebensversicherung. Überlegen Sie, ob die Versicherungen weiterlaufen müssen. Oft ist es möglich, die Versicherungen für die Zeit der Haft ruhen zu lassen. Das heißt: Sie sind in dieser Zeit nicht versichert. Sie müssen aber in dieser Zeit auch keine Beiträge zahlen. Hausratversicherung: Kündigen Sie die Versicherung sofort, wenn Sie Ihre Wohnung kündigen.